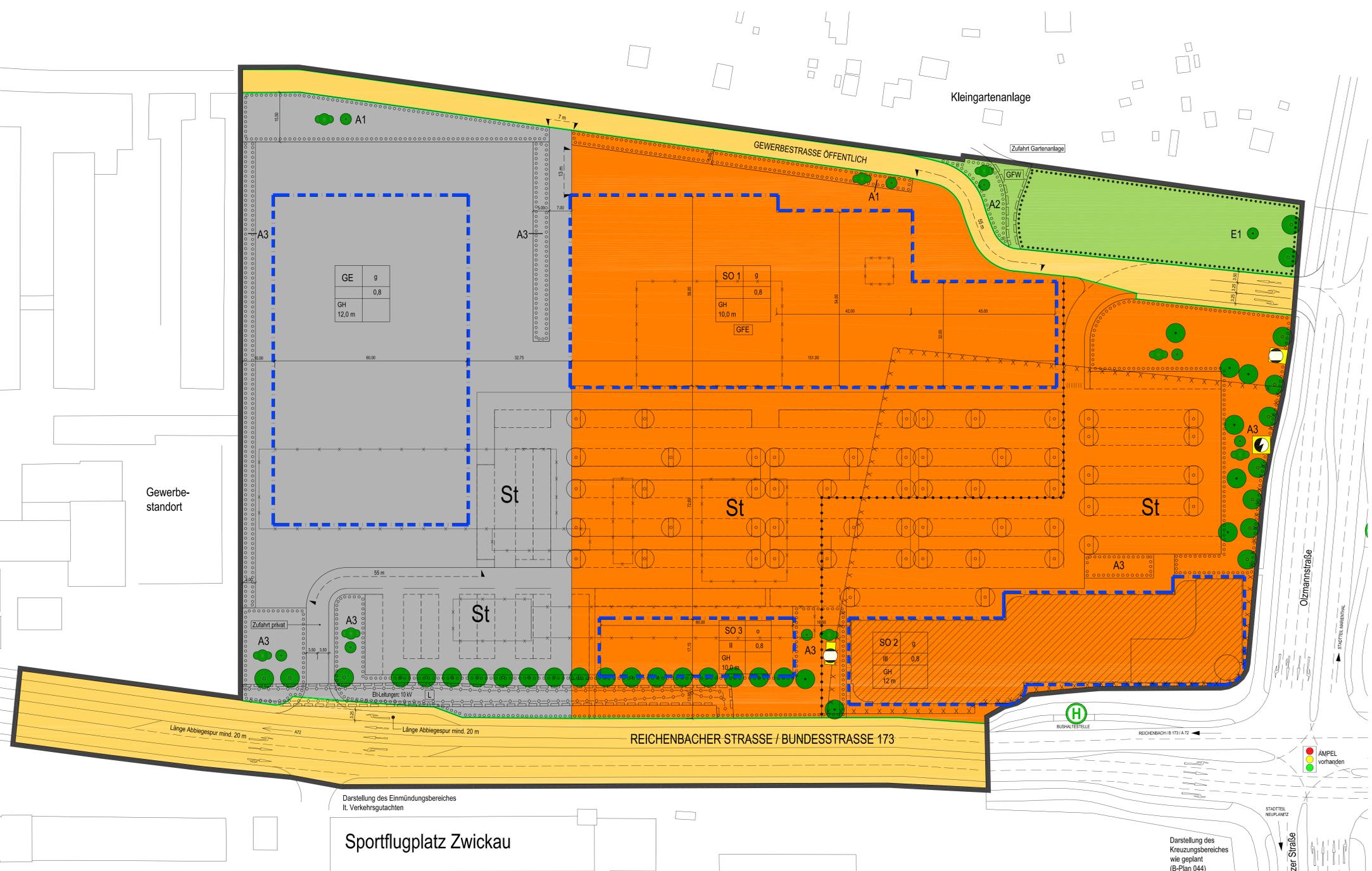


BEBAUUNGSPLAN NR. 100 - Entwurf zum Bebauungsplan

"Nördlich Reichenbacher Straße / Olzmannstraße" - Gewerbegebiet / Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel

TEIL A - Planzeichnung



PLANEICHERKLÄRUNG (Planv. 90)

- Nutzungsschikane**
- | | |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | |
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 BauAVO)
 - Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauVO)
 - Gewerbegebiete (§ 8 BauVO)
 - Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauVO)
 - Grundflächenzahl z.B. als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse z.B. II als Höchstmaß
 - Höhe baulicher Anlagen Gebäudehöhe als Höchstmaß
 - Überschaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)
 - Bauweise offene Bauweise geschlossene Bauweise
 - Überschaubare Grundstücksfläche Baugrenze nichtüberbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen
 - Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsmittel Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie nach gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Ein- bzw. Ausfahrtbereiche
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallerbringung und Abwasserbeseitigung sowie für Abzweigungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Zweckbestimmung Versorgungsfläche
 - Zweckbestimmung Elektrizität
 - Art der Leitung unterirdisch
 - Versorgungsleitungen (EI - 10 kV) der Zweipol- oder Vierpol- (niedrigspannung) (niedrigspannung)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünflächen öffentliche Grünflächen private Grünflächen
 - Planung Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Sicherung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Auffpflanzung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen
 - Größe der Baumschneibe muss mind. 6 m betragen
 - Auffpflanzung von Bäumen
 - Auffpflanzung von Stäuchen
 - Auffpflanzung von Bäumen
 - Auffpflanzung von Stäuchen
 - Umgestaltung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehäusen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Sonstige Planzeichen
 - Einmalige Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu bestehenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Leitungsrecht zugunsten der ZEV
 - Geh-, Fahr- und Weiderecht zugunsten der DB AG
 - Umgestaltung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - nachträgliche Übernahme
 - Größe des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Für die Erhaltungsfähigkeit E1 wird folgendes festgesetzt
 - Größe des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Die Flächen ist in Übereinstimmung zu entsorgen
 - Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu ergänzen
 - Die Ziersträucher sind durch standorttypische Gehölze zu ersetzen. Ein Offenanteil von mind. 50 % ist einzuhalten. Dieser ist extensiv zu pflegen
 - Arten s. Artenliste
 - Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen
 - Auffpflanzungsfähigkeit A1, Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21, Buchstabe a BauGB
 - Für die Flächen A1 wird folgendes festgesetzt:
 - A1 Die Fläche A1 ist als gemischte, 5 m breite, dreireihige Hecke aus einheimischen Gehölzen anzupflanzen. Pflanzdichte 0,75 Stk/m², Arten s. Artenliste
 - A2 Die Fläche A2 ist mit standortgerechten Bäumen und Stäuchen zu begrünen. Es ist 1 Baum STU 1416 cm pro angelegte 100 m der Fläche und 0,5 Großstäucher oder 1 Strauch / m² zu pflanzen. Arten s. Artenliste
- Sonstige Darstellungen ohne Normschlüssel**
- Grundstücksgrenze
 - Gebäudebestand
 - Gebäudeabriss

TEIL B - Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 7 des Baugesetzbuches BauGB, LV. mit § 89 Sächsische Bauordnung SächsBO)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB, §§ 11 bis 11 BauAVO)
 - Sonstige Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauVO
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauVO)
 - Zulässig sind:
 - Vertrauher-Lebensmittel-Fachmarkt mit 3200 m² BGF und 2500 m² VK
 - Bio-Fachmarkt mit 950 m² BGF und 800 m² VK
 - Zoo-Fachmarkt mit 800 m² BGF und 650 m² VK
 - Schulhofmarkt mit 580 m² BGF und 500 m² VK
 - Drogeneinzelhandel mit 750 m² BGF und 640 m² VK
 - Festfood-Restaurant mit 800 m² BGF, sowie
 - das im Bestand befindliche Kress-Modo-Center mit 1.500 m² BGF
 - Die Flächengrößen werden als Obergrenze festgesetzt (BGF = Bruttogeschossfläche, VK = Verkaufsfläche)
 - Grundflächenzahl z.B. als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse z.B. II als Höchstmaß
 - Höhe baulicher Anlagen Gebäudehöhe als Höchstmaß
 - Überschaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)
 - Bauweise offene Bauweise geschlossene Bauweise
 - Überschaubare Grundstücksfläche Baugrenze nichtüberbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen
 - Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsmittel Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie nach gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Ein- bzw. Ausfahrtbereiche
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallerbringung und Abwasserbeseitigung sowie für Abzweigungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Zweckbestimmung Versorgungsfläche
 - Zweckbestimmung Elektrizität
 - Art der Leitung unterirdisch
 - Versorgungsleitungen (EI - 10 kV) der Zweipol- oder Vierpol- (niedrigspannung) (niedrigspannung)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünflächen öffentliche Grünflächen private Grünflächen
 - Planung Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Sicherung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Auffpflanzung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen
 - Größe der Baumschneibe muss mind. 6 m betragen
 - Auffpflanzung von Bäumen
 - Auffpflanzung von Stäuchen
 - Umgestaltung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehäusen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Sonstige Planzeichen
 - Einmalige Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu bestehenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Leitungsrecht zugunsten der ZEV
 - Geh-, Fahr- und Weiderecht zugunsten der DB AG
 - Umgestaltung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - nachträgliche Übernahme
 - Größe des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Für die Erhaltungsfähigkeit E1 wird folgendes festgesetzt
 - Größe des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Die Flächen ist in Übereinstimmung zu entsorgen
 - Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu ergänzen
 - Die Ziersträucher sind durch standorttypische Gehölze zu ersetzen. Ein Offenanteil von mind. 50 % ist einzuhalten. Dieser ist extensiv zu pflegen
 - Arten s. Artenliste
 - Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen
 - Auffpflanzungsfähigkeit A1, Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21, Buchstabe a BauGB
 - Für die Flächen A1 wird folgendes festgesetzt:
 - A1 Die Fläche A1 ist als gemischte, 5 m breite, dreireihige Hecke aus einheimischen Gehölzen anzupflanzen. Pflanzdichte 0,75 Stk/m², Arten s. Artenliste
 - A2 Die Fläche A2 ist mit standortgerechten Bäumen und Stäuchen zu begrünen. Es ist 1 Baum STU 1416 cm pro angelegte 100 m der Fläche und 0,5 Großstäucher oder 1 Strauch / m² zu pflanzen. Arten s. Artenliste

TEIL C - Grünordnerische Festsetzungen

- Allgemeine grünordnerische Festsetzungen
 - Die nicht überbaubaren und nicht bebauten Teile der Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen. Die Artenliste ist Bestandteil der Festsetzungen
 - 15 Prozent der mit "St" gekennzeichneten Stellflächen sind als Grünfläche zu begrünen. Die Stellflächen sind in der Gesamtsumme mit mind. einem Baum / 8 Stellflächen zu begrünen. Die Größe der Baumschneibe muss mind. 6 m betragen
 - Arten s. Artenliste
 - Alle festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bepflanzungen sind standortlich variabel, wenn dies aufgrund von Leitungsleitungen notwendig wird
 - Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen muss im Baugenehmigungsverfahren mit dem Fleißkriterium nachgewiesen werden
- Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhaltung vorhandener Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die in Plan durch Einzel- bzw. Flächenfragmente gekennzeichneten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind in ihrem Bestand zu erhalten und ihre Vitalität ist über die Dauer der Baumaßnahme hinaus langfristig zu sichern
 - Umgestaltung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehäusen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
 - Die in Plan gekennzeichneten Flächen sind in ihrer derzeit vorhandenen Vegetationsstruktur zu erhalten und zu entwickeln. Ihre Vitalität ist langfristig zu sichern. Für die unterschiedlichen Flächen werden folgende Entwicklungsziele festgesetzt:
 - Erhaltungsfähigkeit E 1 Größe: Bäume Für die Erhaltungsfähigkeit E1 wird folgendes festgesetzt
 - Größe des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - nachträgliche Übernahme
 - Größe des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Die Flächen ist in Übereinstimmung zu entsorgen
 - Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu ergänzen
 - Die Ziersträucher sind durch standorttypische Gehölze zu ersetzen. Ein Offenanteil von mind. 50 % ist einzuhalten. Dieser ist extensiv zu pflegen
 - Arten s. Artenliste
- Festsetzungen zum Aufpfflanzung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen
 - Auffpflanzungsfähigkeit A1, Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21, Buchstabe a BauGB
 - Für die Flächen A1 wird folgendes festgesetzt:
 - A1 Die Fläche A1 ist als gemischte, 5 m breite, dreireihige Hecke aus einheimischen Gehölzen anzupflanzen. Pflanzdichte 0,75 Stk/m², Arten s. Artenliste
 - A2 Die Fläche A2 ist mit standortgerechten Bäumen und Stäuchen zu begrünen. Es ist 1 Baum STU 1416 cm pro angelegte 100 m der Fläche und 0,5 Großstäucher oder 1 Strauch / m² zu pflanzen. Arten s. Artenliste

- A3** Die zu entgeltenden Flächen und Rasenflächen sind mit Bäumen und Stäuchen zu bepflanzen. Pflanzdichte: 1 Baum STU 1416 cm pro angelegte 200 m Fläche; die standortlich festgesetzten und die vorhandenen Bäume werden in Anrechnung gebracht. 1/10 der Fläche ist mit Stäuchen zu bepflanzen. Arten s. Artenliste
- Selektive Fällung von ca. 65 Pappeln im Bereich der Rückhalsbreite
 - Neupflanzung von standortgerechten Weiden und Erlen auf 700 m² in den Rückhalsbereichen
 - Sartung von Kleinstäuchen nördlich der Rückhalsbreite
 - Entsorgung von Ästen aus dem gemieteten Grundstück
 - Alle Maßnahmen sind durch eine naturwissenschaftlich kompetente Fachfirma durchzuführen
- 1.5** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Stoffflächen und Abstellplätze auf den privaten Grundstücksflächen einschließlich der Zufahrten sind mit einem Versiegelungsgrad von max. 0,75 auszubilden
 - Anenschutz An den Gebäuden sind im Traufbereich Kästen für Fledermäuse und Mauersegler anzubringen. gemäß § 8 BauVO
- Artenliste**
- a** Bepflanzungen in Stellflächen, Mindestqualität STU 1416
- Acer campestre (Elaich) (Fleischbaum)
 - Acer platanoides (Oleaster) (Spitzahorn)
- b** Bepflanzungen für A, 2, 3 und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Mindestqualität STU 1416
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn), auch in Sorten
 - Acer campestre (Fleischbaum), auch in Sorten
 - Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), auch in Sorten
 - Tilia cordata (Winterlinde), auch in Sorten
 - Prunus (Kirsche), in Arten und Sorten
 - Sorbus (Meißelbeere, Vogeleber), in Arten und Sorten
- c** Sträucher für A 2 und E 1, Mindestqualität St 100-150
- Corylus avellana (Stauchhasel)
 - Crataegus monogyna (Wildrose)
 - Salis caprea (Salweide)
 - Comus sanguinea (Blinder Hering)
 - Rhamnus frangula (Faulbaum)
 - Sambucus (Hornklee), in Arten und Sorten
- d** Sträucher für A 2 und E 1, Mindestqualität St 100-150
- Rosa canina (Hundsrose)
 - Prunus spinosa (Schöhle)
- A 3** und für sonstige nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Zulässig sind einjährige Standortenrechte Ziersträucher. Der Anteil an Nadelgehölzen darf nicht höher als 10 % sein.

Hinweise:

Durch die höhere industrielle Nutzung des Gebietes muss vom Vorhandensein aller Versorgungsleitungen ausgegangen werden.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Einschleife der Bombardierung der Bessischen Flugzeugwerke 1944. Mit Munitionsrunden und Aufhängern von Bombenentfernern ist zu rechnen. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere unbekannte Körper gefunden werden, so sind die Arbeiten einzustellen. Die nächste Polizeidienststelle ist sofort zu informieren.

Bei der Planung von Neubauten sind vom vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zentrifugen in Industriehallen aus Reichenbacher Straße ist ein Schutzabstand von je 60 m einzuhalten.

Für die beiden 10-kV-Kabel an der Reichenbacher Straße ist ein Schutzabstand von je 60 m einzuhalten.

Das Plangebiet befindet sich im Sicherheitsbereich der Fra. Cray Valley Kurbanne GmbH, die aufgrund der dort zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe unter die erweiterten Pflichten der §§ 9 ff. der Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt. Es sind daher für das Gebiet in Zusammenarbeit mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und der versachsenden Firma Verfalls- und Evakuierungspläne zu erarbeiten.

Erhebungen:

Das Stadtgebiet Zwickau ist, gemäß Sächsischer Amtsblatt - Sonderdruck Nr. 3 vom 30.4.2012 - bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Lage der eingetragten Technischen Baudenkmale (L 19) vom 12.04.2012 - Zonierung von Baudenkmälern in Freizeitanlagen nach Erdbodenklassen 1 und 2 nach DIN 4189-2004-04 der Erdbodenklasse 1 und der geologischen Untereinheiten R (Festgestein, Feil) zugeordnet.

Die geodätischen Festpunkte des amtlichen Lagebezugssystems sind zu schützen und zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

- Planungsrechtliche Grundlagen sind:**
- Bundesnaturschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (FBIStV 2011 (BGBl. I S. 212))
 - BauGB (BGBl. I S. 1544), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2011 (BGBl. I S. 212)
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - Vorschrift über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - Vorschrift über die Ausarbeitung der Bauplanung und die Darstellung des Planzeichens (Planzeichungsverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1550)
 - Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2004 (SächsVOB S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsVOB S. 132, 142)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)
 - Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013 (SächsVOB S. 451)
 - Richtlinie 2004/35/EG des Rates vom 21.05.1990 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - ABt. EG Nr. L 208 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/05/EG des Rates vom 20. November 2005 ABt. EU Nr. L 363 S. 368
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
 - Gesetz über die Umweltschadhaftigkeit (UmwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
 - Vorschrift zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 198), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 66)
 - Satzung zum Schutz des Grünbestandes in der Stadt Zwickau (GrünZSatz) vom 30.10.2002, in der Fassung der 1. Änderung vom 04.10.2011

<p>Projektantrag:</p> <p>BERND ARZT Bürgermeister und Beauftragter Innere Schöneberger Straße 17 08056 Zwickau</p>	<p>Bauherr:</p> <p>Rainer Kress Viesenthalweg 5 59494 Soest</p>	<p>Bearbeiter:</p> <p>architektur concept Friedrichstraße 13 08052 Zwickau Dipl.-Ing. S. Stube, Landschaftsarchitektin</p>
<p>Bebauungsplan:</p> <p>Bebauungsplan Nr. 100 (Stadt Zwickau) "Nördlich Reichenbacher Straße / Olzmannstraße" Gewerbegebiet / Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel</p>		
<p>Verfahrensnummer:</p> <p>Entwurf zum Bebauungsplan</p>		
<p>M 1:500 12.03.2014 geändert am 29.04.2014</p>		

Lage im Stadtgebiet

